



Lëtzebuenger Jugendpompjeeën

Durch Gesetz vom 27. März 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Mémorial A N° 221 vom 28. März 2018) werden die Missionen der bestehenden Einheiten, welche diese bisher als eigenständige Feuerwehr-Corps im Rahmen der Service d'Incendie et de Sauvetage der Gemeinden, sowie jene der staatlichen Protection Civile Zentren und der Flughafenfeuerwehr geleistet haben, vom neu gegründeten Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours, nachgehend **CGDIS** genannt, übernommen. Alle anderen Tätigkeiten der früheren Corps können laut Gesetz von neuzugründenden Vereinigungen übernommen werden.

STATUTEN/ GESCHÄFTSORDNUNG

INHALTVERZEICHNIS:

01. Name und Mitgliedschaft
02. Zweck und Aufgaben
03. Organe
04. Die Generalversammlung „Chef d'unité – Moniteur jeunes-pompiers“
05. Das Präsidium des JFA
06. Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss (JFA)
07. Die Aufgaben des JFA
08. Finanzierung und Verwaltung der Finanzen des JFA
09. Regionaljugendleiter(-innen), -Adjunkt und –Delegierter
10. Rechte und Pflichten in den „Jugendpompjeeën“
11. Ordnungsmassnahmen in den „Jugendpompjeeën“
12. Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit
13. Gesundheitliche und soziale Sicherheit
14. Internationale Jugendfeuerwehrbeziehungen
15. Allgemeines

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1. Die "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën", gegründet am 19.09.1965, („Luxemburger Jugendfeuerwehr“ oder „Jeunes Pompiers Luxembourgeois“) ist ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes (FNP – Artikel 4.5. Feuerwehrjugend) und des CGDIS gemäss Gesetz vom 27. März 2018. Sie besteht aus allen Jugendsektionen der "Centre d'Incendie et de Secours - CIS" des Großherzogtums Luxemburg, welche Mitglieder im FNP sind. Die "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" ist die Jugendorganisation und Bestandteil des CGDIS und des FNP.
- 1.2. Die "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" ist ein Zusammenschluss von Jugendlichen (*RGD du 15 juin 2018 relatif aux pompiers volontaires du Corps grand-ducal d'incendie et de secours – mémorial n° 536 du 28 juin 2018 Chapitre 1 Art. 1 (1) jeunes pompiers*) und gestalten das Jugendleben nach dem Reglement des CGDIS sowie den Bestimmungen der Statuten des FNP (Artikel 4.5.).
- 1.3. Als unmittelbares Mitglied des CIS unterstehen die "Jugendpompjeeën" der Aufsicht und der Betreuung des „Chef de Centre“, des „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“ des CIS, sowie dem Präsidenten der Amicale des betreffenden CIS.

Dem „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“ des CIS können bei der Leitung der „Jugendpompjeeën“ zur Seite stehen ein oder mehrere „Moniteur-adjoint jeunes pompiers“ sowie ein oder mehrere „Assistant jeunes pompiers“.
- 1.4. Das Anmeldeformular (dynaforms) (muss von einem Elternteil respektive Vormund unterschrieben sein und über den CIS (*eine Kopie an die betreffende Amicale*) an den CGDIS zwecks Eintrags in die Stammlisten weitergereicht werden.
- 1.5. Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Jugendfeuerwehr erfolgt, wenn
 - a) ein Antrag durch den CGDIS laut dessen Bestimmungen gestellt wird;
 - b) das Ansehen des CIS, des CGDIS oder der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ geschädigt wird;
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr durch das Verhalten erheblich gestört wird;
 - d) ein extremistisches Verhalten gegen die Grundsätze der demokratischen Grundrechte des Grundgesetzes vorliegt.
- 1.6. Der Sitz der Vereinigung ist zu L-1821 Luxembourg, 3, boulevard de Kockelscheuer. Die Anschrift des JFA ist jeweils die Anschrift des amtierenden Präsidenten(-in).

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" sieht ihre Aufgabe darin, den Mitmenschen zu helfen, sowie das Gemeinschaftsleben, den Kameradschaftsgeist und die Solidarität zu pflegen und zu fördern.

Weitere Aufgaben der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" sind:

- das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch Jugendarbeit zu fördern;
- zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen;
- Mitwirkung bei Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren im Bereich der Jugendarbeit und Schaffung entsprechender / einheitlicher Richtlinien, dies in Zusammenarbeit mit dem INFS;
- Durchführung von Freizeitaktivitäten, sowie Regional- und Landeszeltlager für die Jugendfeuerwehren;
- Organisation von Jugendtreffen sowie die Ermöglichung von Erfahrungsaustausch unter den Jugendfeuerwehren, des Weiteren zusammenarbeiten mit anderen Jugendorganisationen, Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene;
- Gesundheitserziehung (Aufklärung über Sucht, Gefahren und Schäden durch Nikotin-, Alkoholgenuss, Drogen, soziale Medien, usw.), sowie Vermittlung von hygienischen Grundregeln z.Bsp in Zeltlagern bzw. anderen Veranstaltungen;
- die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Rettungsdienste und die Vorbereitung auf die Aufgabe als Mitglied der Einsatzabteilung der freiwilligen Mitglieder des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen vornehmen

- Öffentlichkeitsarbeit, dies auch in Zusammenarbeit mit dem „Département Pompiers Volontaires“ (DPV), im Interesse der Jugendfeuerwehren zu betreiben;
- 2.2. Das Ziel der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ ist es zusammen mit dem CGDIS den Nachwuchs und Fortbestand des luxemburger Rettungsdienstes zu fördern.
- 2.3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient einerseits der Dienst in den Jugendsektionen des CIS mit theoretischer und praktischer Ausbildung und andererseits die Jugenderziehung, Allgemeinbildung sowie Freizeitgestaltung in den Amicalen der CIS.

3. Organe

Organe der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" sind:

- Die Generalversammlung der „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“
- Das Präsidium des JFA
- Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss (JFA)

4. Die Generalversammlung

- 4.1. Die Generalversammlung ist das höchste Beschlussorgan der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ und wird gebildet durch die „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“ resp. deren Vertreter (Verhinderungsfall), sowie den Mitgliedern des JFA. Die Generalversammlung findet unter dem Vorsitz des JFA unter der Leitung des Präsidenten(-in) der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ oder, in dessen Verhinderungsfall, unter der eines der Vizepräsidenten(-innen) statt.
Die Generalversammlung ist grundsätzlich öffentlich, eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.
- 4.2. Die Generalversammlung hat repräsentativen Charakter und dient der Darstellung der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ in der Öffentlichkeit.
- 4.3. Die Generalversammlung findet jährlich statt, möglichst im Laufe des 2. Quartals. Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum durch einfaches Schreiben über den Postweg bzw. per E-Mail (Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig). In der Einladung ist die Tagesordnung vermerkt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom JFA einberufen werden, wenn die Umstände dies verlangen.
- 4.4. Wortmeldungen zur Tagungsordnung sollen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten(-in) gerichtet werden (per E-Mail oder Post).
- 4.5. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
- a) Die Generalversammlung wählt
 - den Präsidenten(-in),
 - die 2 Vizepräsidenten(-innen),
 - den Sekretär(-in) und
 - den Kassierer(-in),
 welche das Präsidium des JFA bilden;
 - b) Genehmigung der Jahresberichte, Jahresabrechnungen und Haushaltsvoranschläge; Anfragen hierzu sollen spätestens 5 Tage vorher schriftlich per **E-Mail oder Post** eingereicht werden. Diese werden in der Generalversammlung beantwortet.
 - c) Entlastung des JFA;
Wird keine Entlastung erteilt, sind Neuwahlen innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten des JFA;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; (Anträge der "Jugendpompjeeën" müssen 4 Wochen vor dem festgesetzten Datum der Generalversammlung beim Präsidenten des JFA schriftlich per E-Mail oder Post über den Regionaljugendleiter(-in) zur Beschlussfassung vorgelegt werden, andernfalls kann nicht über den Antrag beschlossen werden);

f) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën";

- 4.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder per Prokuration wählen können. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von 3 Monaten eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigt ist der „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“ des CIS oder dessen Vertreter. CIS ohne „Jugendpompjeeën“ resp. Amicale, welche nicht Mitglied in der FNP sind, sind nicht stimmberechtigt.

Abstimmungen in Personenangelegenheiten geschehen geheim.

- 4.7. Die Statuten der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ können durch die Generalversammlung geändert werden. Hierzu müssen zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sein und die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.8. Über die Generalversammlung ist ein Bericht anzufertigen, welcher vom Sekretär(-in) des JFA und vom Präsidenten(-in) zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden im Verbandsorgan „Lëtzebuenger Pompjee“ veröffentlicht. Des Weiteren geschieht die Veröffentlichung auch auf der Internetseite www.jugendpompjeeën.lu.

5. Das Präsidium des JFA

- 5.1. Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten(-in),
- 2 Vizepräsidenten(-in),
- dem Sekretär(-in) und
- dem Kassierer(-in),

doch dürfen diese bis zum 3. Grad nicht miteinander verwandt sein.

Das Präsidium führt die Beschlüsse des JFA und der Generalversammlung aus. Es führt die Tagesgeschäfte der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" und vertritt den JFA bei Regierung, Gemeinden, CDGIS, FNP, CTIF und anderen Autoritäten.

Das Präsidium ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten(in) unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten zu entscheiden (Eilentscheidungen). Über diese Entscheidungen ist der JFA in der nächsten Sitzung zu informieren und eine Bestätigung nachzuholen.

Jede Tätigkeit im Präsidium erlischt:

- durch den Tod,
- durch freiwilligen Austritt sowie
- durch Absetzung seitens der Generalversammlung.

- 5.2. Der **Präsident(-in)** des JFA vertritt die "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" und den JFA nach innen und außen. Er fördert, aktiviert die Arbeit des JFA und der Jugendsektionen. Er ist effektives Mitglied des Zentralvorstandes des FNP und somit verantwortliches Bindeglied zwischen dem FNP und der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“. Im Verhinderungsfall kann er sich durch ein Ausschussmitglied vertreten lassen. Er ist Vertreter und somit verantwortliches Bindeglied der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ im CGDIS und CTIF.

Darüber hinaus kann er, mit dem mehrheitlichen Einverständnis der anderen Mitglieder des Präsidiums, einen oder mehrere Fachbereiche übernehmen.

Für den Posten des Präsidenten(-in) können sich nur Personen aus den Reihen der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ mit einer Erfahrung (Jugendarbeit) von mindestens 5 Jahren melden.

- 5.3. Die **Vizepräsidenten(-innen)** vertreten den Präsidenten(-in) in dessen Verhinderungsfall. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten(-in) bestimmt der JFA, welcher der Vizepräsidenten(-in) das Amt des Präsidenten(-in) bis zur definitiven Neubesetzung des Postens übernimmt.

Die Vizepräsidenten(-innen) haben gegenüber dem Präsidenten Rechenschaft abzulegen.

Die Vizepräsidenten(-innen) bekommen vom Präsidium Fachbereiche zugeteilt. Einer der Vizepräsidenten(-in) wird als zweiter Vertreter der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ im CTIF bestimmt.

Für die Posten der Vizepräsidenten(-innen) können sich nur Personen aus den Reihen der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën“ mit einer Erfahrung (Jugendarbeit) von mindestens 3 Jahren melden.

- 5.4. Der **Sekretär(-in)**: Die Verwaltungsarbeiten, die Berichterstattungen sowie der Schriftwechsel gehören zu den Aufgaben des Sekretärs(-in). Im Auftrag des Präsidenten(-in), gegebenenfalls einer der Stellvertreter, ruft er Versammlungen ein und legt nach Ende eines Kalenderjahres dem JFA einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Er/Sie verwaltet das Inventar, sowie das Archiv der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des vergangenen Jahres vor. Er/Sie verfasst die Berichte über Sitzungen und Tagungen des JFA. Die Berichte sind von ihm/ihr und dem Präsidenten(-in) des JFA zu beurkunden und zu archivieren. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des JFA zuzustellen. Darüber hinaus kann er/sie vom Präsidium Fachbereiche zugeteilt bekommen.

Schriftwechsel müssen die Unterschrift des Präsidenten(-in) des JFA oder eines Stellvertreters tragen.

Für den Posten des Sekretärs(-in) können sich nur Personen aus den Reihen des CGDIS und einer Amicale melden.

- 5.5. Der **Kassierer(-in)**: Die Kassenführung, sowie die Verwaltung des Vermögens der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" gehören zu den Aufgaben des Kassierers(-in). Er/Sie führt ordnungsgemäss Buch über Einnahmen und Ausgaben. Am Ende eines jeden Kalenderjahres legt er/sie dem JFA einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, welcher den Kassenrevisoren des FNP zur Überprüfung vorgelegt wird. Der Präsident des JFA und der Kassierer/in sollen anwesend sein, sie haben den Kassenprüfern/innen die notwendigen Erläuterungen zu geben. Nach erfolgter Kassenprüfung durch die Kassenrevisoren des FNP ist dem JFA sowie dem Generalkassier des FNP der schriftliche Bericht vorzulegen. Die Kassenbücher sind vom Kassierer(-in) jederzeit zur Verfügung des JFA zu halten. Darüber hinaus kann er/sie vom Präsidium Fachbereiche zugeteilt bekommen.

Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Präsidenten des JFA oder eines Stellvertreters schriftlich angewiesen sind. Rechnungen dürfen beglichen werden, wenn sie der Präsident(-in) des JFA abgezeichnet hat. Ist der Präsident(-in) verhindert, tut dies einer der beiden Vizepräsidenten(-innen) des JFA.

Für den Posten des Kassierers(-in) können sich nur Personen aus den Reihen des CGDIS und einer Amicale melden.

6. Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss (JFA)

Die Arbeitssitzungen des JFA werden durch den Präsidenten(-in) des JFA einberufen. Die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Von jeder Arbeitssitzung ist ein Bericht zu erstellen, der auf dem elektronischen Weg an die Mitglieder des JFA gesendet werden kann.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Zu bestimmten Themen können externe Berater oder fachkundige Personen eingeladen werden.

6.1. Der JFA besteht aus:

- a) Präsidenten(-in)
- b) 2 Vizepräsidenten(-in)
- c) Sekretär(-in)
- d) Kassierer(-in)
- e) Je 1 Regionaljugendleiter(-in),
1 -Adjunkt(-in) und
1 –Delegierten(-in) aus den 4 Regionen/ Zonen
- f) 1 Vertreter des FNP

6.2. Wahlkalender Jugendfeuerwehr-Ausschuss (gemäss FNP und ab 01.01.2017)

2017/2022/2027	2018/2023/2028	2019/2024/2029	2020/2025/2030	2021/2026/2031
Immer zum 01.01.				
Präsident	RJL Norden	1. V-Präsident	RJL Süden	2. V-Präsident
Kassierer	RJL-Del. Norden	Sekretär	RJL-Del. Süden	RJL Osten
RJL-Adj. Süden	RJL-Adj. Osten	RJL Zentrum	RJL-Adj. Norden	RJL-Del. Osten
		RJL-Del. Zentrum		RJL-Adj. Zentrum

6.3. Dem JFA obliegt die Leitung von Geschäfts- und Kassenführung der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën".

6.4. Der JFA besteht aus maximal 5 Präsidiumsmitgliedern und den 4 Regionaljugendleitern(-innen) mit jeweils 4 Regionaljugendleiter-adjunkten(-innen) und 4 Regionaljugendleiter-Delegierten(-innen).

Die Regionaljugendleiter(innen), ihre Adjunkten(-innen) und ihre Delegierten(-innen) sind effektive Mitglieder des JFA.

Stimmberechtigt ist das Präsidium sowie jede der 4 Regionen/Zonen mit jeweils einer Stimme.

6.5. Jedes Mitglied des Präsidiums muss nach seiner Wahl vom Amt des Regionaljugendleiters(-in) respektive -Adjunkten(-in) und -Delegierten(-in) zurücktreten.

6.6. Die Wahlen müssen 8 Wochen vor dem Wahltermin national ausgeschrieben werden. Die Zusendung auf elektronischem Weg ist zulässig.

6.7. Die Kandidaturerklärungen müssen schriftlich eingereicht werden, sie müssen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum des Kandidaten und dessen Eintrittsdatum in den CGDIS enthalten. Austretende Mitglieder bleiben ohne Kandidaturerklärung rechtmäßig Kandidat, wenn sie nicht 8 Wochen vor der Wahl eine schriftliche Demission eingereicht haben. Sollte sich nur ein Kandidat für einen Posten bewerben, finden keine Wahlen statt. Ein Präsidiumsmitglied, welches von seinem Posten zurücktritt, kann sich für einen anderen Posten im Präsidium bewerben.

6.8. Kandidaturerklärung für die ausgeschriebenen Ämter sind 4 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen, und zwar, für das Amt des Präsidenten(-in) und des Kassierers(-in) an den zuvor bestimmten Vizepräsidenten(-in), für das Amt der Vizepräsidenten(-in) und des Sekretärs(-in) an den Präsidenten(-in).

6.9. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat mit dem höchsten Dienstalter als gewählt.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

6.10. Verlässt Präsident(-in), Vizepräsident(-in), Sekretär(-in) oder Kassierer(-in) vorzeitig sein Amt, so muss der JFA sofort Neuwahlen für das betreffende Amt ausschreiben. Diese Wahlen sind innerhalb von 3 Monaten, ab dem Datum der Demission, abzuhalten. Der Neugewählte beendet das Mandat seines Vorgängers.

6.11. Der JFA ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner effektiven Mitglieder anwesend sind. Der JFA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Die Aufgaben des JFA sind:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse des CGDIS, FNP und der Generalversammlung;
- b) Die Vorbereitung und die Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen mit Festlegung von Tagungsort, Zeitpunkt, Tagesordnung und Programm;
- c) Die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- d) Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Statutenänderung;
- e) Die Erarbeitung, Überarbeitung bzw. Änderung von internen Reglementen;
- f) Die Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem INFS;
- g) Die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;
- h) Die Schulung und Ausbildung der „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“, „Moniteur-adjoint jeunes pompiers“ sowie „Assistant jeunes pompiers“ in Zusammenarbeit mit dem INFS;

- i) Die Organisation von Jugendtreffen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendsektionen sowie die Pflege nationaler / internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit;
- j) Einheitlichen Uniformierung in Zusammenarbeit mit dem CGDIS;

8. Finanzierung und Verwaltung der Finanzen des JFA

- 8.1. Die Finanzierung der Aufgaben der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" erfolgt durch Zuwendungen des Innenministeriums, des CGDIS, des FNP sowie durch freiwillige Spenden.
- 8.2. Über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel entscheidet der JFA in eigener Zuständigkeit nach Genehmigung der Haushaltsvoranschläge durch die Generalversammlung.
- 8.3. Die Kassenführung, sowie die Finanzlage der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën", werden nach Abschluss des Rechnungsjahres von den Kassenrevisoren des FNP überprüft, welche dann einen schriftlichen Prüfungsbericht vorlegen.
- 8.4. Die Mitglieder des Präsidiums sowie des JFA können für ihre Arbeit eine Entschädigung erhalten, welche in einem internen Reglement zu den einzelnen Posten festgelegt ist. Den Mitgliedern werden ausserdem die Fahrtkosten zu den Arbeitssitzungen nach den geltenden Bestimmungen (**internes Reglement**) zurückerstattet.

9. Regionaljugendleiter, – Adjunkt und –Delegierter

- 9.1. Dem RJL(-in) obliegen die Überwachung der Tätigkeit in den Jugendsektionen seiner Region und die Unterstützung in der Ausübung derselben.
- 9.2. Der RJL(-in), sein Adjunkt(-in) und sein Delegierter(-in) werden in ihrer Region unter der Aufsicht des Regionalpräsidenten(-in) von den „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“ oder deren Vertreter gewählt. Die Gewählten werden bei der Generalversammlung der Region vorgestellt. Der gewählte RJL(-in) gehört dem Regionalvorstand als effektives Mitglied an.
- 9.3. Der gewählte RJL(-in), sein Adjunkt(-in) und sein Delegierter(-in) sind effektive Mitglieder im JFA.
- 9.4. Die Amtsperiode des RJL(-in), des -Adjunkten(-in) und des -Delegierten(-in) beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet nach 5 Jahren. Während der Amtsperiode muss der Gewählte Mitglied des CGDIS sein.
- 9.5. Die Wahlen erfolgen geheim mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat mit dem höchsten Dienstalter in seinen Funktionen in der Jugendarbeit als gewählt.
- 9.6. Die Kandidaturerklärung für das Amt des RJL(-in), -Adjunkten(-in) und -Delegierten(-in) sind 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich über den amtierenden Regionalpräsidenten(-in) an den Präsidenten(-in) des JFA einzureichen.
- 9.7. Als Kandidat für das Amt des RJL(-in) sowie des -Adjunkten(-in), sowie des -Delegierten(-in) müssen die vorgeschriebenen Lehrgänge (**internes Reglement**) mit Erfolg abgeschlossen sein oder müssen diese innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums erfolgreich abgeschlossen haben.
- 9.8. Austretende RJL(-in), -Adjunkten(-in), sowie -Delegierte(-in) sind wiederwählbare Kandidaten, falls sie nicht 8 Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche Demission eingereicht haben.
- 9.9. Das Ergebnis der Wahl muss umgehend schriftlich dem Präsidenten(-in) des JFA mitgeteilt werden.
- 9.10. Der RJL(-in) kann, in Rücksprache mit dem „Chef de Centre“ des CIS, in seinem CIS den Posten des „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“ an seinen Vertreter(-in) übergeben.
- 9.11. Der RJL(-in) befasst sich mit aktuellen Fragen der Jugendarbeit, nimmt Berichte des JFA über die laufenden Arbeiten des JFA und anderen Gremien entgegen. Er erarbeitet Vorschläge an den JFA.

10. Rechte und Pflichten in den „Jugendpompjeeën“

- 10.1. Jedes Mitglied der "Jugendpompjeeën" hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache angehört zu werden.
- 10.2. Jedes Mitglied der "Jugendpompjeeën" verpflichtet sich an den Übungen und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieses Reglements gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der "Jugendpompjeeën" zu pflegen und zu fördern.

11. Ordnungsmassnahmen in den "Jugendpompjeeën"

- 11.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft wird das Reglement des CGDIS, respektive werden die Statuten der „Lëtzebuenger Jugendpompjeeën oder der jeweiligen Amicale, angewendet.

12. Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendsektionen erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften des INFS in Zusammenarbeit mit dem JFA, unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

13. Gesundheitliche und soziale Sicherheit

- 13.1. Die Mitglieder der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" sind gegen Unfälle im Dienst der "Jugendpompjeeën" abgesichert. (*Loi du 27 mars 2018 portant organisation de la sécurité civile et création d'un Corps grand-ducal d'incendie et de secours – mémorial n° 221 du 28 mars 2018 / article 38*) Sach- und Körperschäden im Jugendfeuerwehrdienst werden nach den gültigen Grundsätzen vergütet.
- 13.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der allgemeinen Unfallvorschrift ist ganz besonders zu achten.
- 13.3. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit geschieht durch eine ärztliche Untersuchung und paramedizinischen Tests nach den Bestimmungen des Reglements "contrôle médical des pompiers du Corps grand-ducal d'incendie et de secours".

14. Internationale Jugendfeuerwehrbeziehungen

Die "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" sind der Internationalen Jugendfeuerwehr-Kommission im CTIF angeschlossen. Die Vertreter der "Lëtzebuenger Jugendpompjeeën" in der Internationalen Jugendfeuerwehr-Kommission sind der jeweilige Präsident(-in) und ein Vizepräsident(-in) des JFA.

15. Allgemeines

- 15.1. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen. Der JFA kann zu jeder Zeit Änderungen und Ergänzungen, laut Art. 4.5., zur Beschlussfassung der Generalversammlung von „Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers“ vorlegen, die dann dem Zentralvorstand des FNP zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
- 15.2. Zudem werden laufend, je nach Bedarf, Ausführungsbestimmungen (**interne Reglemente**) durch den JFA erlassen. Diese werden dann dem Zentralvorstand des FNP zur Genehmigung unterbreitet.
- 15.3. Für alle in den vorstehenden Statuten nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des FNP und die allgemeinen Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigung ohne Gewinnzweck.

Glossaire :

CGDIS	Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours
CIS	Centre d'Incendie et de Secours
INFS	Institut Nationale de la Formation aux Secours
DPV	Département Pompiers Volontaires
CUJP	Chef d'unité-Moniteur jeunes pompiers
JFA	Jugendfeuerwehr-Ausschuss
FNP	Fédération nationale des Pompiers / Landesfeuerwehrverband
CTIF	Comité Technique International de prévention et d'extinction de Feu
RDG	Règlement grand-ducal
RJL	Regionaljugendleiter
JF	Jugendfeuerwehr
JP	Jeune Pompier

Links :

<https://112.public.lu/fr/publications/legislation/rea.html>